Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Minasjan und andere gegen Armenien

IRIS 2025-2:1/21

Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem Urteil vom 7. Januar 2025 festgestellt, dass die armenischen Behörden es in einem Fall, in dem es um LGBT-Rechte geht, versäumt haben, das Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung der Privatsphäre und des guten Rufs (Artikel 8 EMRK) zu schützen. Er stellte außerdem einen Verstoß gegen Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) fest, da homophobe Hassrede durch das in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit geschützt wurde. In dem Fall geht es um Medienartikel, in denen die Beschwerdeführenden – Aktivisten für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (LGBT) – beleidigt werden. Der EGMR befand, dass die armenischen Behörden die Beschwerdeführenden nicht vor Hassrede und Diskriminierung geschützt haben.

Die Beschwerdeführenden machten insbesondere geltend, dass ein am 17. Mai 2014 auf der Website der Zeitung *Iravunk* veröffentlichter Artikel einen rechtswidrigen Eingriff in ihre durch Artikel 8 EMRK garantierten Rechte dargestellt habe, da er ihnen psychischen Schaden zugefügt und ihre moralische Integrität verletzt habe. Unter Berufung auf Artikel 14 EMRK führten die Beschwerdeführenden zudem an, dass sie Opfer von Hassrede und Diskriminierung geworden seien, wobei sie behaupteten, dass die Angriffe auf sie nicht nur durch ihren Aktivismus, sondern auch durch ihre wahrgenommene sexuelle Orientierung und ihre Zugehörigkeit zur LGBT-Gemeinschaft motiviert gewesen seien. Die Beschwerdeführenden brachten im Wesentlichen vor, dass das Versäumnis der innerstaatlichen Gerichte, die Zeitung oder ihren Chefredakteur für die Veröffentlichung des fraglichen Artikels sowie einiger späterer Artikel und Kommentare zu rügen oder zu bestrafen, einen Verstoß gegen die positive Verpflichtung des Staates darstellte, sie vor beleidigenden und diskriminierenden homophoben Äußerungen zu schützen. Die Klage der Beschwerdeführenden wurde durch Stellungnahmen von Artikel 19, dem Menschenrechtszentrum der Universität Gent, ILGA-Europe (der europäischen Region der Internationalen Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans- und Intersexuellenvereinigung) und TGEU (Transgender Europe) als Drittbeteiligte unterstützt.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Der EGMR bekräftigte, dass das Recht der Beschwerdeführenden auf Achtung ihres Privatlebens (Artikel 8 EMRK) gegen das öffentliche Interesse am Schutz der Meinungsfreiheit (Artikel 10 EMRK) abgewogen werden müsse, wobei zu berücksichtigen sei, dass zwischen den durch die beiden Artikel garantierten Rechten kein hierarchisches Verhältnis besteht. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Interesses genössen grundsätzlich einen starken Schutz, während Äußerungen, die Gewalt, Hass, Fremdenfeindlichkeit oder eine andere Form der Intoleranz fördern oder rechtfertigen, in der Regel keinen Schutz beanspruchen könnten. Außerdem beinhalte Artikel 14 EMRK den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und die Werte der Toleranz und des sozialen Friedens. Daher seien die Vertragsstaaten der EMRK verpflichtet, Diskriminierung zu bekämpfen, auch aufgrund der sexuellen Orientierung.

Der EGMR stellte fest, dass der Artikel vom 17. Mai 2014 durch eine feindselige Haltung gegenüber LGBT-Personen motiviert war und die Beschwerdeführenden wegen ihres Aktivismus im Bereich der Förderung und des Schutzes von LGBT-Rechten und der Tatsache, dass sie ihre Stimme gegen Homophobie erhoben hatten, angegriffen wurden. In dem Artikel seien insbesondere stereotype und stigmatisierende Bezeichnungen wie „Lobbyisten für die Rechte von Homosexuellen“ und „Schwulen-Kampagnen unterstützende Zombies“ verwendet und die Beschwerdeführenden als „interne [Feinde] der Nation und des Staates“ gebrandmarkt und sei dafür plädiert worden, sie auf eine schwarze Liste zu setzen und spezifischen Diskriminierungsmaßnahmen zu unterwerfen. Der EGMR befand, dass solche Äußerungen das psychische Wohlbefinden, die Würde und den guten Ruf der Kläger beeinträchtigten und ihre in Artikel 8 EMRK garantierten Rechte ernsthaft verletzten. Indem der Autor des Artikels die Beschwerdeführenden wegen ihrer Unterstützung für die LGBT-Gemeinschaft angriff, habe er die breite Öffentlichkeit ausdrücklich dazu angestachelt, Intoleranz zu zeigen und spezifische schädliche, diskriminierende Handlungen gegen die Beschwerdeführenden zu begehen, auch in den Bereichen ihres persönlichen und beruflichen Lebens.

Der EGMR merkte an, dass die innerstaatlichen Gerichte dem Recht des Autors auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 EMRK gebührendes Gewicht und der Auswirkung seiner Äußerungen auf die Beschwerdeführenden und ihr Privatleben unter dem Gesichtspunkt von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14 EMRK wenig bis gar keine Bedeutung beimaßen. Die innerstaatlichen Gerichte hätten den feindseligen Ton und die Absichten des Autors sowie die Auswirkungen seiner Äußerungen auf die Rechte der Beschwerdeführenden gemäß Artikel 8 nicht erkannt. Seine Äußerungen, die darauf abzielten, Intoleranz und Feindseligkeit gegen die Beschwerdeführenden zu schüren, mit der klaren Absicht, sie einzuschüchtern und ihnen tatsächlichen Schaden zuzufügen, seien von den Gerichten heruntergespielt und als legitime Äußerungen von „Kritik“ im Rahmen einer Debatte über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

betrachtet worden. Auf diese Weise hätten es die innerstaatlichen Gerichte versäumt, die Beschwerdeführenden vor Äußerungen zu schützen, die unter Verstoß gegen Artikel 8 EMRK Intoleranz und schädliche Handlungen befürworten. Der EGMR erklärte auch, dass er einen Artikel, der Hass, Feindseligkeit und Diskriminierung gegen eine Minderheit, in diesem Fall die LGBT-Gemeinschaft, propagiert, die zum maßgeblichen Zeitpunkt eines der Hauptziele weit verbreiteter Feindseligkeit, Hassrede und durch Hass motivierter Gewalt in Armenien zu sein schien, nicht als Beispiel für verantwortungsvollen Journalismus akzeptieren könne. Indem sie sich nicht mit dem diskriminierenden Charakter der angefochtenen Äußerungen befassten, seien die innerstaatlichen Gerichte auch ihrer positiven Verpflichtung nicht nachgekommen, angemessen auf die mutmaßliche Diskriminierung der Beschwerdeführenden aufgrund ihrer wahrgenommenen sexuellen Orientierung und ihrer Zugehörigkeit zur LGBT-Gemeinschaft zu reagieren, wie es Artikel 14 EMRK verlangt.

Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die armenischen Gerichte es versäumt haben, die erforderliche Abwägung im Einklang mit den in seiner Rechtsprechung festgelegten Kriterien vorzunehmen. Außerdem wurden die Beschwerdeführenden durch die Art und Weise, wie der einzige ihnen zur Verfügung stehende zivilrechtliche Rechtsbehelf ausgelegt und in der Praxis angewandt wurde, nicht vor Hassrede und Diskriminierung geschützt.

Schließlich forderten die Beschwerdeführenden den EGMR auch auf, die Regierung anzuweisen, Rechtsvorschriften einzuführen, die Hassrede und Diskriminierung verbieten und die zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Verantwortung für solche Handlungen festlegen, die durch die tatsächliche oder wahrgenommene sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität einer Person motiviert sind. Sie ersuchten die Regierung zudem, alle Akte von Hass und Intoleranz gegen LGBT-Personen in Armenien öffentlich zu verurteilen, die Ideen von Toleranz und Gleichheit in der Gesellschaft zu fördern und eine gemeinsame Politik zur Bekämpfung von Diskriminierung zu entwickeln und umzusetzen. Der EGMR überließ es jedoch der armenischen Regierung, die Mittel zu wählen, die in der innerstaatlichen Rechtsordnung eingesetzt werden sollen, um ihrer rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 46 EMRK nachzukommen, einen wirksamen Rechtsrahmen in Theorie und Praxis umzusetzen. Er erläuterte, dass seine Urteile im Wesentlichen deklaratorischen Charakter haben und dass es im Allgemeinen in erster Linie Sache des betreffenden Staates ist, die Mittel zu wählen, die er in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung zur Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 46 der Konvention einsetzt, sofern diese Mittel in der Praxis mit den im Urteil des Gerichtshofs dargelegten Schlussfolgerungen vereinbar sind. Der Ermessensspielraum bei der Art und Weise der Umsetzung eines Urteils spiegelt daher die Wahlfreiheit wider, die mit der primären Verpflichtung der Vertragsstaaten gemäß der EMRK verbunden ist, die garantierten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Judgment by the European Court of Human Rights, Fourth Section, in the case of Minasyan and Others v. Armenia, Application no. 59180/15, 7 January 2025

https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-240280

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vierte Sektion, im Fall Minasjan und andere gegen Armenien, Beschwerde Nr. 59180/15, 7. Januar 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025